

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/9 3Ob2303/96i, 3Ob193/99z, 5Ob195/10b, 3Ob127/12s, 10Ob38/14g, 7Ob89/15m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1996

Norm

ABGB §914 II

ZPO §226 I

ZPO §235 D

Rechtssatz

Die Umdeutung von fehlerhaften Prozesserklärungen (auch von Sachanträgen) ist zulässig; dabei ist die Parteiabsicht nach dem in der fehlerhaften Prozesserklärung enthaltenen Gesamtvorbringen unter Berücksichtigung der Prozesslage objektiv zu ermitteln (hier: Umdeutung einer unzulässigen Teileinwilligung zur Klagsänderung).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2303/96i

Entscheidungstext OGH 09.10.1996 3 Ob 2303/96i

- 3 Ob 193/99z

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 193/99z

Auch; Beisatz: Hier: Die Umdeutung von Sachanträgen findet ihre Grenze darin, dass eine solche nicht erfolgen kann, wenn sich die Partei bereits im schriftlichen Sachantrag in einer jede Umdeutung ausschließenden Deutlichkeit auf eine bestimmte Art der Prozesshandlung festgelegt hat oder nach richterlicher Anleitung und Erklärung jede Änderung oder Ergänzung des Sachantrages ablehnt. Dass nicht ein bloßer Prozessantrag vorliegt, ergibt sich im vorliegenden Fall schon daraus, dass im Fortsetzungsantrag ein bestimmtes, bisher noch nicht streitgegenständliches Urteilsbegehrten erhoben wurde. (T1)

- 5 Ob 195/10b

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 195/10b

Vgl; Bem: Hier: Frage, ob ein ausdrücklich als „Rekurs“ bezeichneter Schriftsatz in einen Widerspruch (§ 397 EO) umzudeuten ist. (T2)

- 3 Ob 127/12s

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 127/12s

Beisatz: Hier: Exekutionsantrag (T3); Veröff: SZ 2012/93

- 10 Ob 38/14g

Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 38/14g

Vgl; Beisatz: Hier: Nach dem Parteiantrag sollen Wiederaufnahmsgründe in einem Abstammungsverfahren ausschließlich im Außerstreitverfahren und nicht im streitigen Rechtsweg behandelt werden. (T4)

- 7 Ob 89/15m

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 89/15m

Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106420

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>